



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„aluaces – Die hochmittelalterliche Rechtsrezeption des spanischen
Testamentsvollstreckers *albacea* aus dem islamischen *waṣī*“**

Dissertation vorgelegt von Tim Knoche

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Baldus

Zweitgutachter: Prof. Dr. Ignacio Czeguhn

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

In der Dissertation wird die rechtshistorische Entstehung des Testamentsvollstreckers in Art. 892 ff. des spanischen *Código Civil*, *el albacea*, untersucht. Der Begriff *albacea* stammt sprachlich aus dem Arabischen und ist insoweit eine Besonderheit im geltenden spanischen Zivilrecht. Die Arbeit widmet sich der Frage, ob in der Genese des *albacea* eine Rechtsrezeption aus dem islamischen Recht von Al-Andalus (711–1492) festzustellen ist.

Der Verfasser gelangt durch eine historisch-rechtsvergleichende Analyse zu dem Ergebnis, dass der *albacea* im hochmittelalterlichen christlich beherrschten Toledo aus dem islamischen Recht von Al-Andalus rezipiert wurde, und dies in zwei Stufen: In der christlich-arabischen, sogenannten *mozarabischen* Urkundenpraxis wurde aus dem islamischen *waṣī* ein mozarabischer *waṣī* gebildet. Dieser entwickelte sich in der kastilischen Urkundenpraxis weiter zum kastilischen *aluace*, einer frühen orthographischen Variante von *albacea*. Zudem lässt sich eine binnenkastilische Rechtsrezeption des *albacea* in die kastilische Urkundenpraxis des spätmittelalterlichen christlich beherrschten Sevilla nachweisen.

A. Methode und Quellen

Die Arbeit versteht unter einer Rechtsrezeption die Übernahme rechtlichen Gedankenguts aus einer Rechtsordnung in eine andere. Die juristische Übernahme setzt eine Kommunikation zwischen Beteiligten beider Rechtsordnungen voraus und geht mit einer Anpassung des rezipierten rechtlichen Gedankenguts an den neuen rechtlichen Rahmen einher.

Zentral ist die Methode für den Nachweis der Rechtsrezeption. Die Rezeptionselemente *Übernahme* und *Anpassung* werden mittels begrifflich-dogmatischer historischer Rechtsvergleichung ermittelt. Die Rechtsvergleichung ermittelt Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Rechtsinstituten in mehreren Rechtsordnungen. Sie erfolgt hier insoweit begrifflich, als der spanische Arabismus *albacea* zum Ausgangspunkt genommen wird. Der Rechtsvergleich versteht sich als dogmatisch, weil allein bestimmte rechtliche Aspekte des Testamentsvollstreckers geprüft werden. Historisch ist das Vorgehen, weil die Urkundenpraxis des hochmittelalterlichen Toledo und die des spätmittelalterlichen Sevilla untersucht werden. Diese zeitliche und räumliche Verortung ist darin begründet, dass der kastilische Arabismus *albacea* erstmals in einem toledanischen Kaufvertrag aus dem Jahr 1149 in der orthographischen Variante *aluace* auftritt und das vielzählige Auftreten des *albacea* in der spätmittelalterlichen sevillanischen Urkundenpraxis Einblick in dessen spätere kastilische Ausbreitung gewährt.

Der Rechtsvergleich bedarf eines gemeinsamen Nenners der Vergleichsgegenstände, des sogenannten *tertium comparationis*: Die Quellen müssen ihrer Art nach vergleichbar sein und sie müssen inhaltlich auf die gleichen rechtlichen Aspekte hin untersucht werden.

Die Vergleichbarkeit der Quellen wird dadurch erreicht, dass die privatschriftliche Urkundenpraxis analysiert wird. Die maßgebliche andalusisch-islamrechtliche Quelle datiert aus den letzten Jahrzehnten der von circa 711 bis 1085 dauernden islamischen Herrschaft in Toledo: die Sammlung von Urkundenformularen namens *al-Muqni` fī `ilm aš-šurūṭ* (Deutsch: Das Wesentliche aus der Wissenschaft der Urkundenformulare) des Toledaner Juristen Ibn Muḡīṭ (gest. 409/1067), in der Edition von Aguirre Sádaba. Anhand dieser Urkundenformulare wird der toledanisch-islamische Testamentsvollstrecker, *al-waṣī*, im zweiten Teil der Arbeit

untersucht. Demgegenüber ist die mozarabische Rechtspraxis durch individuelle privatschriftliche Urkunden von Christen in arabischer Sprache dokumentiert. Diese Quellen sind zeitlich ungefähr ab der christlichen Herrschaftsübernahme im Jahr 1085 bis zu den Anfängen des 14. Jahrhunderts überliefert und sind überwiegend in einer Sammlung des Arabisten González Palencia ediert. Der toledanisch-mozarabische Testamentsvollstrecker, welcher in den mozarabischen Urkunden ebenfalls als *al-waṣī* auftritt, wird im dritten Teil dieser Arbeit analysiert. Es folgt im vierten Teil die Analyse des kastilischen *aluace* in den individuellen kastilischen Urkunden Toledos aus dem 12. und 13. Jahrhundert; zu diesem Zweck hat der Verfasser die weitgehend unedierte einschlägigen Manuskripte aus dem Archiv der Kathedrale von Toledo aufgearbeitet.

Auch auf inhaltlicher Ebene bedarf der Rechtsvergleich eines *tertium comparationis*: Der Rechtsvergleich kann nur dann Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausstellen, wenn in den einzelnen Rechtsordnungen die gleichen rechtlichen Aspekte des Testamentsvollstreckers untersucht werden. Diese Arbeit blickt auf die Ernennung und die Aufgaben, welche unter Berücksichtigung des jeweiligen rechtlichen Kontextes aus den Urkunden ermittelt werden. Bezüglich der Ernennung wird geprüft, ob der Testamentsvollstrecker privat in lebzeitiger oder in letztwilliger Form berufen wurde und ob der jeweiligen Rechtspraxis auch eine offizielle Bestellung bekannt war. Hinsichtlich der Aufgaben wird untersucht, mit welchen Tätigkeiten der Vollstrecker betraut werden konnte und welche rechtlichen Befugnisse damit verbunden waren: Wurde der Testamentsvollstrecker lediglich zur Abwicklung des Nachlasses berufen oder hatte er auch eine Kompetenz zur dauerhaften Verwaltung? Konnte er für die Erbteilung zuständig sein? Welche Rechtsmacht stand dem Vollstrecker gegenüber den Erben zu? Und konnte die jeweilige Vollstreckerfigur auch die Funktion eines Vormunds über minderjährige Abkömmlinge des Testators annehmen?

Die Ergebnisse zum islamischen *waṣī*, zum mozarabischen *waṣī* und zum kastilischen *aluace* Toledos werden im fünften Teil zwecks Prüfung von Übernahme und Anpassung miteinander verglichen. Dabei werden auch bestehende rechtshistorische Forschungserkenntnisse zu Testamentsvollstreckerfiguren in der Urkundenpraxis benachbarter Regionen herangezogen, um etwaigen anderen Einflüssen auf den toledanischen *aluace* nachzugehen. Dieser Rechtsvergleich ermöglicht eine Aussage zur Plausibilität von Übernahme und Anpassung; ob sich überdies die für eine Rechtsrezeption erforderliche Kommunikation zwischen den Beteiligten der verschiedenen Rechtsordnungen feststellen lässt, wird anhand von Forschungsergebnissen aus den Geschichts-, Islam- und Sprachwissenschaften untersucht.

Im sechsten Teil blickt die Arbeit auf die spätere Ausbreitung des kastilischen *albacea*, der in Sevilla bereits ab 1255, kurz nach der christlichen Eroberung von 1248, urkundlich dokumentiert ist. Die zuvor beschriebene Methode wird dabei auf die sevillanische Überlieferungslage angepasst: Aus dieser Stadt sind keine mozarabischen Zeugnisse überliefert, daher werden ausschließlich kastilische Belege in ihrem rechtlichen Kontext analysiert, und dies von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Die Befunde werden sodann unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen kastilischen Binnenrezeption mit den Erkenntnissen aus dem fünften Teil der Arbeit verglichen.

B. Zweistufige Rechtsrezeption im hochmittelalterlichen Toledo

Unter Anwendung der zuvor beschriebenen Methode bezeugt die Urkundenpraxis im hochmittelalterlichen Toledo eine zweistufige Rechtsrezeption: vom islamischen (*al-*)*waṣī* zum mozarabischen (*al-*)*waṣī* und vom mozarabischen (*al-*)*waṣī* zum kastilischen *aluace*.

Der erbrechtliche Kontext dieser Rechtsfiguren war strukturell ähnlich. In sämtlichen untersuchten Rechtsordnungen war die freie testamentarische Verfügung des Erblassers auf eine feste Quote beschränkt, falls gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen waren. Im mozarabischen und im kastilischen Recht betrug diese Quote ein Fünftel des Nachlasses, falls der Testator Abkömmlinge hatte; diese gesetzlichen Erben konnten nicht enterbt werden. Im islamischen Recht von Al-Andalus waren sämtliche gesetzlichen Erben, zu denen im letzten Rang auch der Staat zählte, dadurch geschützt, dass der Testator stets nur ein Drittel seines Nachlasses testamentarisch vermachen konnte. Auch im islamischen Recht war grundsätzlich keine Enterbung möglich.

In diesem rechtlichen Rahmen erfolgte die zweistufige Rechtsrezeption: Im ersten Schritt rezipierte die mozarabische Urkundenpraxis den islamischen *waṣī*. Das kodifizierte Erbrecht der Mozaraber, der westgotische Liber Iudiciorum aus dem Jahr 654, kannte keinen Testamentsvollstrecker. In den mozarabischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts begegnet uns jedoch ein *waṣī*. Der Rechtsvergleich zeigt, dass der islamische *waṣī* rechtlich unter bestimmten Anpassungen übernommen wurde: Der islamische und der mozarabische *waṣī* haben gemein, dass sie letztwillig vom Testator ernannt wurden. Zudem vereinigten beide Rechtsfiguren in sich die Funktionen der Vollstreckung testamentarischer Anordnungen und der Vormundschaft über minderjährige Abkömmlinge des Erblassers. In der Nachlassabwicklung hatten der islamische *waṣī* und der mozarabische *waṣī* die gleichen Befugnisse: Sie ermittelten den Nachlass, beglichen die Erblasserschulden und kehrten die Vermächtnisse aus der frei verfügbaren Quote aus, jedoch stand ihnen keine Erbteilungsbefugnis in ihrer Funktion als Vollstrecker zu. Denkbar ist lediglich, dass sie als Vormund ihr Mündel bei der Erbteilung vertreten konnten. Die Rechtsmacht des islamischen *waṣī* und des mozarabischen *waṣī* gegenüber volljährigen Erben lässt sich aus den untersuchten Quellen schwer nachvollziehen.

Unterschiede gibt es im Detail: Der mozarabische *waṣī* konnte Dauervollstrecker sein, während für den islamischen *waṣī* diese Funktion nicht belegt ist. Der islamische *waṣī* konnte offiziell durch den Richter zum Vormund bestellt werden, falls kein letztwilliger Vormunds-*waṣī* ernannt war oder ein testamentarisch ernannter *waṣī* ersetzt werden musste. Hingegen gibt es keinen Beleg für eine offizielle Bestellung des mozarabischen Vormunds-*waṣī*. Während der islamische Testator frei in der Auswahl des Vormunds-*waṣī* war, hatte die Ehefrau eines mozarabischen Testators gemäß dem Liber Iudiciorum das Vorrecht, bis zu einer etwaigen Neuheirat die Vormundschaft über die gemeinsamen minderjährigen Abkömmlinge auszuüben. Diese Unterschiede stellen für die Rechtsrezeption charakteristische Anpassungen dar.

In der zweiten Stufe rezipierte die toledanisch-kastilische Urkundenpraxis in Toledo den mozarabischen *waṣī* als *aluace*. Auch der kastilische *aluace* wurde letztwillig ernannt. Er war bloßer Abwicklungsvollstrecker mit den oben dargelegten Befugnissen. Auch bezüglich des

aluace ist die Rechtsmacht gegenüber volljährigen Erben aus der Überlieferung schwer zu ermitteln. Eine Vormundsfunktion ist beim kastilischen *aluace* nicht mehr nachweisbar; es lässt sich mangels aussagekräftiger Überlieferung zur Vormundschaft nur vermuten, dass diese Funktion durch den *tutor*, also einer gegenüber dem *aluace* eigenständigen Rechtsfigur, verkörpert wurde. Für eine Kompetenz des kastilischen *aluace* zur Dauervollstreckung gibt es ebenfalls keinen Beleg. Insoweit liegen Anpassungen gegenüber dem mozarabischen *waṣī* vor.

Das Ergebnis des Rechtsvergleichs, dass eine zweistufige Übernahme und Anpassung aus dem islamischen Recht erfolgt ist, wird durch Anhaltspunkte für eine islamisch-mozarabische und eine mozarabisch-kastilische Kommunikation untermauert. Die Mozaraber nahmen zur Zeit der islamischen Herrschaft am islamischen Rechtsverkehr teil. Sie ließen ihre Rechtsgeschäfte noch im christlichen hochmittelalterlichen Toledo in der arabischen Rechtssprache auf Grundlage islamischer Urkundenformulare beurkunden. Die kastilische Urkundenpraxis war mit der mozarabischen über die gemeinsame christliche Religion und über das gemeinsame Recht des Liber Iudiciorum verbunden. Darüber hinaus gibt es Indizien für personelle Verbindungen sowohl zwischen den Schreibern der islamischen und der mozarabischen Urkundenpraxis als auch zwischen den Schreibern der mozarabischen und der kastilischen Urkundenpraxis.

Zeitlich dürften die beiden Stufen der Rechtsrezeption nahe beieinander liegen. Die erste Stufe vom islamischen *waṣī* zum mozarabischen *waṣī* erfolgte vermutlich im Übergang vom 11. zum 12. Jahrhundert und die zweite Stufe vom mozarabischen *waṣī* zum kastilischen *aluace* in der Mitte des 12. Jahrhunderts.

Eine frühere Rezeption auf der ersten Stufe kann nicht ausgeschlossen, aber auch nicht belegt werden. Mangels entsprechender christlicher Überlieferung ist unklar, ob die Christen bereits zur Zeit der islamischen Herrschaft in Toledo von 711 bis 1085 mit ihren eigenen christlichen Schreibern eine eigenständige mozarabische Urkundenpraxis führten. Die Forschung tendiert zu der Annahme, dass die Christen erst nach der christlichen Herrschaftsübernahme eine von islamischen Schreibern unabhängige mozarabische Urkundenpraxis herausbildeten. Möglicherweise spielten dabei vormals muslimische, zum Christentum konvertierte Schreiber eine Rolle. Wenngleich anzunehmen ist, dass die Christen dem islamischen *waṣī* bereits unter islamischer Herrschaft im Rechtsverkehr begegneten, so ist ein mozarabischer *waṣī* als Rechtsfigur einer christlichen Urkundenpraxis erst im christlich beherrschten hochmittelalterlichen Toledo nachweisbar. Hinsichtlich der zweiten Rezeptionsstufe in die kastilische Urkundenpraxis gilt Ähnliches: Mangels einschlägiger Überlieferung aus der islamischen Zeit Toledos kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits zu dieser Zeit ein kastilischer *aluace* existierte, doch wird in der Forschung angezweifelt, dass damals überhaupt eine kastilische Urkundenpraxis in Toledo geführt wurde. Folglich legt die Überlieferung nahe, die Rezeption zum kastilischen *aluace* erst im hochmittelalterlichen Toledo zu sehen.

Die Überlieferungssituation erschwert auch eine Aussage über etwaige andere Einflüsse bei der Entstehung des toledanischen *aluace*. Es kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob die hochmittelalterliche Rezeption aus dem islamischen Recht eine rechtliche Lücke bezüglich der Testamentsvollstreckung füllte. Aus der westgotischen Zeit auf der Iberischen Halbinsel, also im Zeitraum von 418 bis 711, sind keine Belege für den Testamentsvollstrecker bekannt. Erst danach, zur Zeit der islamischen Herrschaft in Toledo, entsteht in den christlich beherrschten

Nachbarregionen eine Vielzahl von Vollstreckerfiguren (*cabecalero, mansesor, testamentario*, etc.). Deren rechtliche Ausgestaltung ist sowohl mit dem toledanisch-kastilischen *aluace* als auch, ausgenommen die Verbindung von Vollstreckung und Vormundschaft, mit dem mozarabischen *waṣī* vergleichbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Vollstreckerfiguren der christlichen Nachbarregionen die rechtliche Ausgestaltung des mozarabischen *waṣī* und des kastilischen *aluace* beeinflussten, denn aus der islamischen Zeit Toledos fehlt es an der einschlägigen christlichen Überlieferung.

Trotz dieser Unsicherheit ist eine Rechtsrezeption aus dem islamischen Recht anzunehmen. Diese Entwicklung ist aufgrund der engen örtlichen, personellen, sprachlichen und juristischen Verbindungen der islamischen zur mozarabischen sowie der mozarabischen zur kastilischen Urkundenpraxis plausibel. Die Kombination von Vollstreckung und Vormundschaft beim mozarabischen *waṣī* war unter sämtlichen christlichen Vollstreckerfiguren dieser Zeit ein juristisches Alleinstellungsmerkmal, welches diese Rechtsfigur nur mit dem islamischen *waṣī* gemein hatte. Zudem spricht die oben beschriebene Vielfalt von christlichen Vollstreckerfiguren dafür, dass es sich stets um regionale Entwicklungen handelt, die trotz juristischer Gemeinsamkeiten anfänglich eigenständige Rechtsfiguren hervorbrachten; daher ist auch in Toledo von einer regionalen Entwicklung auszugehen. Einflüsse aus christlichen Nachbarregionen können nicht ausgeschlossen werden, doch spricht die Überlieferung am deutlichsten für eine Rechtsrezeption aus dem islamischen Recht. In dieser Rechtsrezeption ist nicht der einzige und ausschließliche Ursprung des *albacea* zu sehen, sondern eine unter mehreren denkbaren Entwicklungslinien zu verstehen.

C. Binnenkastilische Rechtsrezeption im spätmittelalterlichen Sevilla

Die weitere Genese des *albacea* bis zu den heutigen Art. 892 ff. Código Civil, insbesondere seine lokale Ausbreitung in der Urkundenpraxis und in den Foralrechten (*fueros*) anderer Regionen sowie seine langfristige Durchsetzung gegenüber den zahlreichen weiteren Vollstreckerfiguren auf der Iberischen Halbinsel, wird in dieser Arbeit nicht vollständig nachgezeichnet. Einblick in einen Ausschnitt dieser späteren Entwicklung gewährt indessen die spätmittelalterliche sevillanisch-kastilische Urkundenpraxis.

Die Stadt Sevilla hatte eine große politische und wirtschaftliche Bedeutung im spätmittelalterlichen kastilischen Reich, somit dürfte auch die sevillanische Urkundenpraxis eine wichtige Rolle für die kastilische Rechtsentwicklung spielen. Besonders interessant ist Sevilla auch wegen der zahlreichen Belege des *albacea* in den Urkundeneditionen jüngeren Erscheinungsdatums, die noch nicht in der Sekundärliteratur verarbeitet wurden. Zudem unterscheidet sich Sevilla in einem wesentlichen Punkt von Toledo: Bei der kastilischen Eroberung im Jahr 1248 lebten in Sevilla keine Mozaraber mehr; es sind keine mozarabischen Zeugnisse aus der Zeit vor oder nach der islamischen Herrschaft in Sevilla überliefert. Im Gegensatz zu Toledo fehlt es also an einem lokalen kulturellen Mittler zwischen der islamischen und der kastilischen Rechtspraxis. Dennoch tritt der Arabismus *albacea* bereits ab 1255 in den privatschriftlichen kastilischen Urkunden auf und ist im hier untersuchten Zeitraum bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die vorherrschende Testamentsvollstreckerfigur.

Die rechtliche Ausgestaltung des *albacea* in den sevillanischen Urkunden entspricht dem toledanischen *aluace*, es handelt sich im Kern also um einen Vermächtnisvollstrecker. Insbesondere verkörpert auch der sevillanische *albacea* keine Vormundsfunktion, welche nachweislich durch eine eigenständige Rechtsfigur, den *tutor*, wahrgenommen wurde; es war lediglich möglich, dieselbe Person zum *albacea* und zum *tutor* zu ernennen. Die Ursache für die Präsenz des *albacea* in der sevillanischen Urkundenpraxis liegt nicht auf der Hand. Allein aus dem gesetzlichen Kontext ist das Phänomen nicht zu erklären, denn der ab 1251 für das kastilische Sevilla geltende *Fuero Juzgo*, eine kastilischsprachige Fassung des westgotischen *Liber Iudiciorum*, kannte keine Testamentsvollstreckung. Ab der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert ist ein Einfluss des Gesetzbuchs *Siete Partidas* denkbar, aber in deren Regelungen zur Testamentsvollstreckung tritt der *albacea* nur vereinzelt auf, zum Beispiel als bischöflich bestellter Testamentsvollstrecker. Demgegenüber wird der privat ernannte Testamentsvollstrecker in den *Siete Partidas* unter Anerkenntnis einer begrifflichen Vielfalt überwiegend als *testamentario* bezeichnet. Daher liegt näher, dass der *albacea* über die Urkundenpraxis im Wege der binnenkastilischen Rechtsrezeption in die kastilischen Urkunden Sevillas gelangt ist. Ein spezifisch toledanischer, insbesondere ein mozarabischer, Einfluss lässt sich jedoch nach dem derzeitigen Forschungsstand nicht beweisen, weil es an konkreten Anhaltspunkten für entsprechende Kommunikation unter den Juristen und Schreibern fehlt.

D. Erklärung für die Rechtsrezeption

Eine Erklärung für die Rechtsrezeption lässt sich nur annäherungsweise erreichen: Das vorherrschende Motiv scheint die Autorität des islamischen *waṣī* zu sein. Diese vermochte eine Reihe von Schwierigkeiten bei der Rezeption zu überbrücken: die sprachliche Eingliederung des arabischen Rechtsbegriffs ins Kastilische und mehrere rechtliche Anpassungen, insbesondere die Zuweisung der Vollstreckung und der Vormundschaft an getrennte Rechtsfiguren. Zudem kann man dem *albacea* angesichts einer Vielfalt regionaler Testamentsvollstreckerfiguren eine einheitsstiftende Funktion für die Testamentsvollstreckung zumessen; diese Funktion konnte weder die römische Rechtstradition noch die mittelalterliche lateinisch-christliche Rechtsentwicklung leisten. Der Erklärung sind jedoch Grenzen gesetzt: Mozaraber wie Kastilier setzten ihre Testamente für ihr christliches Seelenheil auf und bedienten sich gerade bei der Vollstreckung dieser Testamente einer aus dem islamischen Recht rezipierten Rechtsfigur. Ein rechtspraktisches Motiv lässt sich umso schwieriger erfassen, je weiter die Rezeption fortschritt: Wohingegen der mozarabische *waṣī* noch an die Form der arabischsprachigen Urkundenpraxis gebunden war, konkurrierten der kastilisch-toledanische *aluace* und der kastilisch-sevillanische *albacea* mit kastilischen Vollstreckerfiguren, die in der Rechtspraxis wohl als juristisch gleichwertig anerkannt waren. Es liegt nahe, dass die Mozaraber bei der kastilischen Rezeption eine zentrale Rolle spielten, aber die (rechtspraktischen?) Motive der beteiligten Juristen, sich gerade für den *albacea* zu entscheiden, bleiben nach aktuellem Forschungsstand im Dunkeln. Schwer zu konkretisieren ist auch ein Einfluss der Kirche, deren Affinität zum *albacea* sich in den Regelungen der *Siete Partidas* zu vollstreckungsrechtlichen Kompetenzen des Bischofs andeutet. Diese rechtshistorischen Unklarheiten sind charakteristisch für das Gewohnheitsrecht, in welchem die Rechtsrezeption erfolgte, aber möglicherweise könnte zukünftige Forschung zu den genannten Aspekten weitere Erkenntnisse liefern.

E. Fazit

Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass der *albacea* im hochmittelalterlichen Toledo in der Form *aluace* aus dem islamischen Recht rezipiert wurde. Sie legt dar, welche rechtsstrukturellen Ähnlichkeiten eine Übernahme begünstigten und welche rechtlichen Anpassungen sich im Zuge der Rechtsrezeption entwickelten. Zudem zeigt sie auf, dass eine rezipierte Rechtsfigur sich trotz sprachlicher Schwierigkeiten gegenüber ähnlich ausgestalteten Rechtsfiguren durchsetzen und im religiös geprägten Erbrecht des spanischen Hochmittelalters religiöse Grenzen überschreiten konnte. Dabei besteht die rechtshistorische Leistungsfähigkeit des Rezeptionsbegriffs darin, eine Entwicklungslinie zu beschreiben, die andere Einflüsse nicht ausschließt: Der noch heute in der Überschrift zu Art. 892 ff. Código Civil durchschimmernde Dualismus von *albacea* und *testamentario* spiegelt die vielfältige Genese der spanischen Testamentsvollstreckung im Mittelalter wider.

Der Befund zur Rechtsrezeption des *albacea* gibt überdies Anlass zu weiterer Forschung. Auf sprachwissenschaftlicher Ebene könnten die toledanischen Urkundenbefunde zum *aluace* in die Diskussion zur Etymologie des Arabismus aufgenommen werden. Rechtshistorisch liegt nahe, das Quellenkorpus der Rechtsgeschichte des *albacea* zu erweitern; so stellt sich die Frage, inwieweit die reichhaltige Überlieferung zur andalusisch-islamischen Jurisprudenz, vor allem Rechtsgutachten und Rechtsprechungssammlungen, herangezogen und daraus weitere dogmengeschichtliche Erkenntnisse zum *albacea* gewonnen werden könnten. Zudem gibt es über den *albacea* hinausgehende Desiderata an der Schnittstelle von christlichem und islamischem Recht. Insbesondere bleibt nach vereinzelt Ansätzen weiterhin eine Analyse zu etwaigen Einflüssen zwischen islamischer, mozarabischer und kastilischer Urkundenpraxis in Toledo wünschenswert.